

10829 Berlin, 15. Mai 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-282
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 43-1.56.2-6/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-56.271-3462

Antragsteller:

Quinn Plastics GmbH
Gaßnerallee 40
55120 Mainz

Zulassungsgegenstand:

Stegdreifachplatte aus Polycarbonat
"Quinn SPC clear 16 mm, UV-geschützt"

Geltungsdauer bis:

31. Mai 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und eine Anlage.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.271-3462 vom 6. Mai 2004, geändert und ergänzt durch Bescheide vom 27. April 2005 und vom 15. November 2005.
Der Gegenstand ist erstmals am 6. Mai 2004 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der 16 mm hohen Stegdreifachplatte aus Polycarbonat, "Quinn SPC clear 16 mm, UV-geschützt" genannt, als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach der Norm DIN 4102-1¹.

1.2 Anwendungsbereich

Die Stegdreifachplatte darf - sofern keine Anforderungen hinsichtlich des Wärme- und des Schallschutzes gestellt werden - verwendet werden für

- nichttragende innere Trennwände, an die keine Anforderungen in Bezug auf die Absturzsicherung oder an den Brandschutz (Feuerwiderstandsklasse der Wand) gestellt werden,
- Außenwandelemente (Außenwandausfachungen), die nicht der Standsicherheit der baulichen Anlage dienen, jedoch nicht bei Unterstützungsabständen der Stegdreifachplatten durch die Unterkonstruktion > 1,0 m und nicht, wenn nach bauaufsichtlichen Vorschriften Außenwandelemente (Außenwandausfachungen), die als brennend abfallend oder brennend abtropfend gelten, nicht verwendet werden dürfen,
- Ausfachungen für Umwehrungen mit Unterstützungsabständen der Stegdreifachplatte von $\leq 1,0$ m und
- Dachelemente, die nicht der Standsicherheit der baulichen Anlage dienen, jedoch nicht bei Unterstützungsabständen der Stegdreifachplatte durch die Unterkonstruktion > 1,0 m.

Regelungen zur Standsicherheit der Stegdreifachplatte sowie ihrer Befestigung sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Der Bauherr bzw. die von ihm Beauftragten am Bau Beteiligten sind für die Standsicherheit in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

Wird die Stegdreifachplatte als Dacheindeckung eingesetzt, so gilt sie als weiche Bedachung nach DIN 4102-7².

Die Schwerentflammbarkeit der Stegdreifachplatte ist nur dann nachgewiesen, wenn zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen ein Abstand > 40 mm eingehalten wird.

Die Stegdreifachplatte tropft brennend ab. Bei Verwendung der Platte als Dachelement wurde bei dem zugrunde liegenden Großversuch festgestellt, dass ein brennendes Abfallen/Abtropfen nicht auftritt. Das gilt bei Verwendung der Platten für ebene, geneigte oder gewölbte Dächer mit einem Neigungswinkel von 0° bis 45°.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Stegdreifachplatte muss aus der Formmasse "Calibre 302.5 SC 030019"[®] (Rohstoffhersteller: Fa. Dow Chemical Deutschland) hergestellt werden.

1	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-7:1998-07	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bedachungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



Die Rohdichte der Formmasse muss $1200 \text{ kg/m}^3 (\pm 10 \%)$ betragen.

Die Stegdreifachplatte muss eine Dicke von 16 mm haben und die Angaben in der Anlage 1 einhalten.

Die Stegdreifachplatte muss auf der Außenseite, die unverwechselbar gekennzeichnet sein muss, mit einer ca 50 μm dicken coextrudierten UV-Schutzschicht versehen sein.

Die Stegdreifachplatte muss die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach der Norm DIN 4102-1¹, Abschnitt 6.1, erfüllen.

Die chemische Zusammensetzung der Formmasse und der Beschichtung muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Stegdreifachplatte sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Stegdreifachplatte, die Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf der Stegdreifachplatte, deren Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.271- 3462
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
 - Herstellwerk
- schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1) - brennend abtropfend

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Stegdreifachplatte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Stegdreifachplatte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa³, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehm-

³ zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 32 vom 8. Februar 2006



mende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Ferner sind dreimal arbeitstäglich die Abmessungen und das Flächengewicht der Platte nach der Anlage 1 zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich durch eine Fremdüberwachung zu überprüfen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Stegdreifachplatte durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Zusätzlich sind die Abmessungen und das Flächengewicht der Platte entsprechend der Anlage 1 zu kontrollieren.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Standsicherheit und Gebrauchsfähigkeit

Der Bauherr bzw. die von ihm Beauftragten am Bau Beteiligten sind für die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Stegdreifachplatte einschließlich ihrer Befestigung in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

⁴ zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 01.04.1997



3.2 Brandverhalten

Die Stegdreifachplatte ist schwerentflammbar (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1¹); beim Einbau der Stegdreifachplatte muss zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen ein Abstand von > 40 mm eingehalten werden.

Die Stegdreifachplatte tropft brennend ab.

Bei Verwendung der Stegdreifachplatte als Dachelement wurde bei dem zugrunde liegenden Großversuch festgestellt, dass ein brennendes Abfallen/Abtropfen nicht auftritt. Das gilt bei Verwendung der Platte für ebene, geneigte oder gewölbte Dächer mit einem Neigungswinkel von 0° bis 45°.

Wird die Stegdreifachplatte als Dacheindeckung eingesetzt, so gilt sie als weiche Bedachung nach DIN 4102-7².

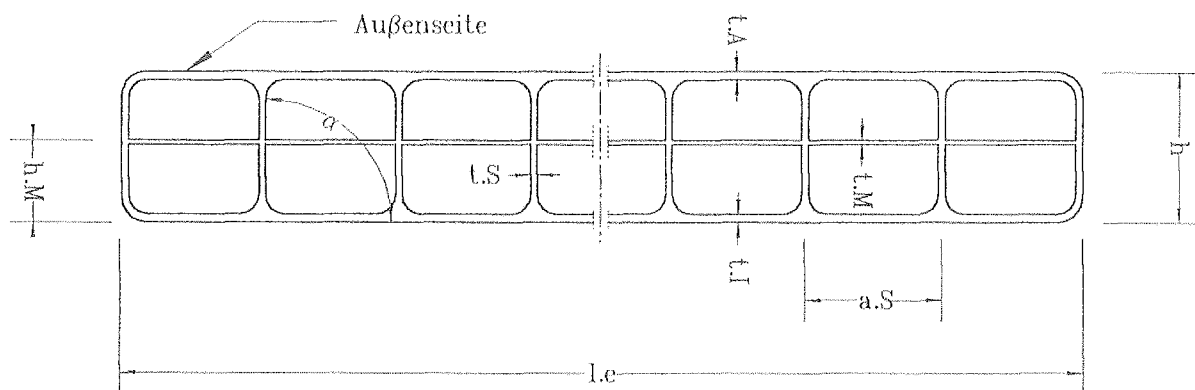
4 Bestimmungen für die Ausführung

Der Einbau der Stegdreifachplatte muss entsprechend den Angaben des Bauherrn bzw. der von ihm Beauftragten am Bau Beteiligten erfolgen (s. Abschnitt 3.1).

Es sind die Bestimmungen der Abschnitte 1.2 und 3.2 zu beachten.



Abmessungen und Flächengewicht



l_e	a_S	h	h_M	t_A	t_I	t_S	t_M	Flächen- gewicht kg/m ²	Abweichung Δ αl von 90°
2101	19,75	15,90	7,65	0,71	0,71	0,50	0,20	2,74	
+ 4 - 2	+ 0,50	+ 0,60 - 0,10	± 0,20	- 0,04	- 0,04	- 0,07	- 0,02	- 0,10	≤ 3


QUINN PLASTICS GmbH

Gassnerallee 40
D-55120 Mainz

Stegdreifachplatte aus Polycarbonat

"QUINN SPC clear 16mm, UV-geschützt"

Anlage 1


 Deutsches Institut
für Bautechnik

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-56.271-3462
vom 15. Mai 2007